



GEMEINDE FEHRALTORF

# **Reglement der Stromversorgung**

ANHANG IV:

**Allgemeine Bedingungen**  
für die Netznutzung und die Lieferung  
elektrischer Energie

vom 15. September 2008





## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	2
Art. 2	Begriffsbestimmungen	2
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 5	Bewilligungen	4
Art. 6	Niederspannungsinstallationen	6
Art. 7	Messeinrichtungen	6
Art. 8	Messung des Energieverbrauches	7
Art. 9	Umfang der Lieferung elektrischer Energie	8
Art. 10	Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen	8
Art. 11	Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens	10
Art. 12	Preise	11
Art. 13	Rechnungsstellung und Zahlung	11
Art. 14	Inkraftsetzung	12



## **Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerkes Fehraltorf, nachstehend EWF genannt, an die Energiebezüger sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWF angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWF und dessen Kunden.

1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.3 Mit Kunden mit einem elektrischen Jahresenergieverbrauch von über 100'000 kWh werden separate Verträge abgeschlossen.

1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise. Diese allgemeinen Bedingungen können auch auf der Homepage der Gemeinde Fehraltorf, [www.fehraltorf.ch](http://www.fehraltorf.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

## **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

2.1 Kunden

Als Kunden gelten der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerbli-



chen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

## 2.2 Besondere Bestimmungen:

- a) Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- b) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhuisbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

## **Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und dem EWF abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

## **Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

4.2 Dem EWF ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:



- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und des Ablaufdatums des Mietvertrages;
- c) vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.

4.3 Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

## **Art. 5 Bewilligungen**

5.1 Einer Bewilligung durch das EWF bedürfen:

- a) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- b) die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

5.2 Das EWF kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:



- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWF oder von dessen Kunden stören;
- d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb mit dem EWF-Netz).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

5.3 Das EWF teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u.a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.

5.3.1 Kunden mit Leistungsmessung:

- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs. Sie wird nach sechs Monaten durch das EWF überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs von Arbeit und Leistung angepasst.
- b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Geschäftsjahr des EWF (1.1. bis 31.12.).
- c) Der Kunde kann per Ende Geschäftsjahr (31.12.) unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

5.3.2 Kunden ohne Leistungsmessung:

Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.



## **Art. 6 Niederspannungsinstallationen**

6.1 Der Kunde wird angehalten, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

6.2 Der Kunde ermöglicht dem EWF und den vom EWF beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit sowie die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) den Zugang zu angemessener Zeit. Im Falle von Störungen muss der Zugang zu den Anlagen jederzeit ermöglicht werden.

## **Art. 7 Messeinrichtungen**

7.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EWF geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWF und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des EWF. Überdies stellt er dem EWF den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch instand gehalten. Die Kosten der Montage und der Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Kunden.

7.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWF beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWF plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt, entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nach-





eichungen. Das EWF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

7.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWF die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

7.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem EWF unverzüglich zu melden.

## **Art. 8 Messung des Energieverbrauches**

8.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWF. Das EWF kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWF zu melden.

8.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWF festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

8.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWF die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, ent-



sprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

## **Art. 9 Umfang der Lieferung elektrischer Energie**

9.1 Das EWF liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen seiner gesetzlichen Versorgungspflicht.

9.2 Das EWF zeigt dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

9.3 Der Kunde darf die Energie nur für die zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.

9.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss vom EWF bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise des EWF keine Zuschläge gemacht werden.

9.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

9.6 Das EWF setzt für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

## **Art. 10 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen**

10.1 Das EWF liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.



10.2 Das EWF hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen sowie Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel);
- d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das EWF wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

10.3 Das EWF ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatекategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.

10.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-



oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

10.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in dieser allgemeinen Bedingung vorgesehen sind.

#### **Art. 11 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens**

11.1 Das EWF ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des EWF den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
- e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.



11.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWF ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

11.3 Die Einstellung der Energielieferung durch das EWF befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWF. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWF entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendetwelcher Art.

## **Art. 12 Preise**

Die anwendbaren Preise für elektrische Energie und Netznutzung werden vom Gemeinderat Fehrlatorf festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Der Preis für die Netznutzung setzt sich aus den Netzkosten des Vorliegernetzes (EKZ) und des Verteilnetzes des EWF zusammen. Bemessungsgrundlage hierfür ist die Kostenrechnung.

## **Art. 13 Rechnungsstellung und Zahlung**

13.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWF festgelegten Zeitabständen. Das EWF kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWF vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen sowie Münz- oder andere Prepaidzähler einbauen.

13.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

13.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb der vom EWF vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen. Die



Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die dem EWF durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit dem EWF zulässig.

13.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gegenüber dem EWF für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.

13.5 Der Rück- und Nachforderungsanspruch gestützt auf fehlerhafte Rechnungen verjährt innerhalb von fünf Jahren.

13.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

13.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

13.8 Die Rechnungsstellung der Netznutzung erfolgt pro Messstelle des EWF.

#### **Art. 14 Inkraftsetzung**

Die von der Gemeindeversammlung festgesetzten allgemeinen Bestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 14. März 1988. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieser allgemeinen Bedingungen auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen. Vorbehalten bleiben Anpassungen, die aufgrund des Legalitätsprinzips respektive aufgrund der Anforderungen an die Gesetzesdelegation von der Gemeindeversammlung festzusetzen sind.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. September 2008.



